

**Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts**
I A 1 — 81.22/1

Bonn, den 26. September 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Halbjahresbericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats**

Bezug: **Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967**
— **Drucksachen V/1010, V/1653** —

Ich habe die Ehre, den mit Beschluß des Deutschen Bundestages zum 1. Oktober 1967 erbetenen Halbjahresbericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats als Anlage zu übermitteln. Da es sich um den ersten Bericht dieser Art handelt, konnte nicht auf einen Überblick über die dem zu behandelnden Zeitraum vorausgehenden Ereignisse verzichtet werden.

Schütz

Der Europarat

A. Historischer Überblick

Unter dem Eindruck des letzten Weltkrieges und der Zerstörungen, die er hinterlassen hatte, wurden sehr bald nach Kriegsende, bei Siegern wie Besiegten, spontan Stimmen laut, die nach einem neuen gemeinsamen Beginn in Europa und nach Überwindung der nationalstaatlichen Zersplitterung unseres Kontinents riefen. Vereinigungen und Organisationen entstanden, die — als private Zusammenschlüsse europäischer Bürger — dieses Ziel propagierten; eine Reihe von Konferenzen — auch sie im nichtstaatlichen Rahmen — verliehen dem weitverbreiteten Verlangen nach Einigung Europas zusammengefaßten Ausdruck. Eine der bedeutendsten dieser Konferenzen war jene, die das Internationale Komitee der Bewegungen für die Einheit Europas im Mai 1948 nach Den Haag einberief. Sie kann als Ausgangspunkt der Entwicklung angesehen werden, die im Frühjahr 1949 zur Gründung des Europarats führte. Die etwa 800 Delegierten, die aus mehr als 20 Staaten zu diesem Kongreß kamen, darunter führende europäische Politiker, Wissenschaftler, Künstler, Vertreter der Kirchen und der Gewerkschaften, appellierten mit starker politischer Wirkung an die Regierungen der europäischen Staaten, konkrete Maßnahmen zum europäischen Zusammenschluß zu ergreifen. In der einstimmig beschlossenen politischen Resolution des Kongresses wurde die Schaffung einer europäischen wirtschaftlichen und politischen Union oder Föderation gefordert, die allen Staaten Europas mit einem demokratischen Regierungssystem zum Beitritt offenstehen sollte.

In den anschließend auf französische Initiative eingeleiteten Regierungsverhandlungen zwischen den fünf Staaten des Brüsseler Paktes (Benelux, Großbritannien und Frankreich) zeigte sich aber, daß das weitgesteckte Ziel einer europäischen Union mit einer direkt zu wählenden europäischen Parlamentarierversammlung nicht zu verwirklichen war. Die von der Londoner Botschafterkonferenz im März 1949 beschlossene und von zehn Staaten (die Brüsseler Paktstaaten sowie Dänemark, Italien, Irland, Norwegen und Schweden) am 5. Mai 1949 feierlich unterzeichnete Satzung des Europarats stellt daher einen Kompromiß dar zwischen den auf die Schaffung eines starken parlamentarischen Kristallisationskerns für die europäische Einigung zielenden Forderungen der europäischen Organisationen und der Entschlossenheit einiger Mitglieder der Brüsseler Paktorganisation, den Regierungen auch im Rahmen dieser Institution entscheidenden Einfluß zu sichern.

Dennoch knüpften sich große Erwartungen an die Gründung des Europarats. Insbesondere von der Beratenden Versammlung, einem Parlamentariergremium, das ohne Vorbild in der Geschichte der internationalen Zusammenarbeit war und — unge-

achtet seiner Beschränkung auf konsultative Funktionen — als Forum für die europäische Einigungsbewegung eine wichtige Aufgabe erhalten hatte, erhofften alle europäisch Gesinnten entscheidende politische Impulse.

Der Verwirklichung dieser Erwartungen nach Fortschritten auf dem Gebiet der politischen Einigung Europas stellten sich aber nach der Gründung des Europarats nicht minder große Schwierigkeiten entgegen als zuvor. Es zeigte sich, daß die unterschiedliche Interessenlage der Mitgliedstaaten keine raschen und durchgreifenden Erfolge in Richtung auf eine engere politische Zusammenarbeit zuließ. Hinzu kam, daß durch die Gründung der Montanunion durch die Verhandlungen über das EVG-Projekt und — nach dessen Scheitern — durch die Gründung von EWG und Euratom eine dynamische Zusammenarbeit der sechs kontinentaleuropäischen Staaten eingeleitet und damit dem Europarat viel von seiner anfänglichen Bedeutung als Motor für den europäischen Einigungsprozeß genommen wurde.

In der Folgezeit trat die Arbeit in den Vordergrund, die der Europarat auf zahlreichen Gebieten der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Menschenrechte, des Sozialwesens und der Kultur unternahm. Durch die Ausarbeitung von Konventionen, durch Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, durch Veranstaltung von Konferenzen und Symposien hat der Europarat in vielen Bereichen wichtige Beiträge zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten geleistet und damit einen Weg beschritten, der von der Verständigung über politisch weniger problematische Fragen schließlich zur engen Zusammenarbeit auch bei den großen Problemen Europas führen soll.

Dem Europarat gehören heute achtzehn Staaten an, nachdem zu den zehn Gründungsstaaten noch Griechenland, die Türkei (1949), Island (1950), die Bundesrepublik Deutschland (1951), Österreich (1956), Zypern (1961), die Schweiz (1963) und Malta (1965) hinzugekommen waren.

Zu den bedeutendsten der insgesamt 58 Konventionen des Europarats zählen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte (1950), die Europäische Kultur-Konvention (1954), die Europäische Sozialcharta (1961) und der Codex für soziale Sicherheit (1964).

Mit der Menschenrechtskonvention ist es dem Europarat als erster zwischenstaatlicher Organisation gelungen, ein wirksames internationales Rechtsschutzsystem zur Sicherung der Rechte und Grundfreiheiten der Menschen einzuführen.

Besonders erfolgreich ist der Europarat auch auf kulturellem Gebiet gewesen. Seit 1949 hat sich vorzugsweise die Beratende Versammlung bemüht, die kulturelle Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten zu organisieren und zu vertiefen. Ein Aus-

schuß von Kultursachverständigen der Regierungen verfügte schon seit 1953 über einen eigenen Haushalt. Im Mai 1955 trat die Europäische Kultur-Konvention in Kraft, die dem Europarat die Möglichkeit gibt, ein Koordinationszentrum der europäischen kulturellen Tätigkeit zu werden. 1959 hat das Ministerkomitee den Europäischen Kultur-Fonds ins Leben gerufen, dessen Programm sich auf Forschungsstipendien, Studienlehrgänge, Studienreisen, auf gegenseitigen Austausch, Jugendfragen, Kunstausstellungen und auf die Europäischen Schultage erstreckt.

Ein entscheidender Schritt zur Konzentration der kulturellen Zusammenarbeit in Europa wurde schließlich Ende 1961 mit der Gründung des mit weitgehender Budget-Autonomie ausgestatteten Rates für kulturelle Zusammenarbeit getan.

1954 hat das Ministerkomitee auf Initiative der Beratenden Versammlung einen Sonderbeauftragten für nationale Flüchtlinge und Bevölkerungsüberschüsse in der Person des früheren Präsidenten der französischen Nationalversammlung, Pierre Schmitter, ernannt. Diesem steht ein Beratungsausschuß zur Seite, dem auch ein Vertreter der Bundesregierung angehört.

Zur Finanzierung von Strukturprogrammen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten in — u. a. auch durch Flüchtlingsaufnahme — über-völkerten Gebieten ist im Jahre 1956 im Rahmen des Europarats der Wiedereingliederungsfonds gegründet worden, dem heute neun Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, angehören.

Auch die Gemeinden, die für die Verbreitung der europäischen Idee wegen ihrer unmittelbaren Verbindung zur Bevölkerung von besonderer Wichtigkeit sind, hat der Europarat durch die Schaffung der Europäischen Kommunalkonferenz, durch ein Programm des interkommunalen Austauschs und die Stiftung eines Europapreises mit Erfolg in seine Tätigkeit einbezogen. Der Europapreis wird jährlich an die Gemeinde verliehen, die am meisten zur Verbreitung des Ideals der europäischen Einheit beigetragen hat. Deutsche Preisträger waren bisher Offenbach (1956), Schwarzenbeck (1961) und Tübingen (1965).

B. Tätigkeit des Europarats im Berichtszeitraum

I. Allgemeines

1. Politische Probleme

a) Behandlung der Deutschlandfrage

Einen besonderen Platz in den politischen Debatten der Beratenden Versammlung und in den Erörterungen des Ministerkomitees im Berichtszeitraum hat die Deutschlandfrage eingenommen. Die hierzu von der Beratenden Versammlung im Januar d. J. verabschiedete Entschließung knüpfte an zahlreiche Empfehlungen und Entschließungen früherer Jahre an, in denen die Versammlung für das Recht der

Deutschen auf Selbstbestimmung, gegen die Maßnahmen zur Unterdrückung der Freiheit der Bewohner im anderen Teil Deutschlands, gegen die Teilung Berlins und die Behinderung des Berlinverkehrs eingetreten war.

Der Januardebatte lag ein Resolutionsentwurf des Politischen Ausschusses zu Fragen der Deutschlandpolitik und der Wechselwirkung zwischen Ost-West-Entspannung und Entwicklung der innerdeutschen Kontakte zugrunde. Der Bundesminister des Auswärtigen hat an der Debatte teilgenommen und in einer Ansprache vor allem die Politik der Bundesregierung gegenüber Osteuropa und dem anderen Teil Deutschlands erläutert, die, wie er zusammenfassend sagte, darauf gerichtet sei, unter gegenseitiger Achtung der verschiedenen Ordnungen und des Prinzips der Nichteinmischung eine Basis gemeinsamer Interessen zwischen den Teilen Europas in West und Ost zu schaffen.

Die Bundesregierung sei entschlossen, den Weg einer Politik der Entspannung in Europa zu gehen. Sie strebe daher eine umfassende Verbesserung der Beziehungen zu allen osteuropäischen Staaten an. Entspannung allerdings sei nicht Selbstzweck; sie solle vielmehr einen Interessenausgleich ermöglichen und damit die Grundlage schaffen für die Überwindung der Teilung Europas und für eine dauerhafte europäische Friedensordnung, die auch die Wiedervereinigung Deutschlands einschließt. Im Rahmen dieser Politik werde die Bundesregierung auch ihre Bemühungen fortsetzen, die innerdeutsche Lage zu entkrampfen und die Möglichkeiten innerdeutscher Kontakte voll auszunutzen, damit die beiden Teile unseres Volkes sich nicht weiter auseinanderleben. Entspannung in Europa müsse auch Entspannung in Deutschland einschließen — dieser Erkenntnis würden auch die kommunistischen Führer in Ostberlin auf die Dauer nicht ausweichen können. In diesem Zusammenhang dankte der Bundesminister des Auswärtigen den europäischen Freunden für das Verständnis für die besonderen Probleme Deutschlands und für die moralische und praktische Hilfe in der Zeit der Berlin-Krise; er knüpfte daran die Bitte, die Intentionen der deutschen Ostpolitik und den deutschen Beitrag zur europäischen Entspannungspolitik mitvertreten und gegen Fehldeutungen absichern zu helfen.

Im Verlauf der Debatte ergab sich, daß — bei aller Verschiedenheit in der Beurteilung der Einzelfragen — das Recht auf Selbstbestimmung des ganzen deutschen Volkes als Grundlage für jeden Lösungsvorschlag und die Verwirklichung dieses Rechts als wichtiges Ziel der Arbeit der Beratenden Versammlung anerkannt wurde. Weiter wurde die Frage der Entwicklung innerdeutscher Kontakte übereinstimmend als eine vorrangig deutsche Angelegenheit bezeichnet und festgestellt, daß hierfür andere Voraussetzungen gelten als für die Entspannung zwischen den Staaten Ost- und Westeuropas.

Die Beratende Versammlung nahm am 25. Januar 1967 einstimmig die vorgelegte Entschließung an. Darin hob die Versammlung den Geist der Versöhnung hervor, der in der Erklärung des Bundeskanzlers vom 13. Dezember 1966 zur Außenpolitik

enthalten ist. Die Versammlung unterstrich die Bedeutung einer Politik für ganz Europa, die darauf abzielt, die Entwicklung besserer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Osteuropas zu erleichtern und stellt fest, daß das Recht auf Selbstbestimmung ein Fundamentalprinzip des Europarats ist und bleibt und in dem gegenwärtigen Klima der Entspannung keine Bemühung unterlassen werden sollte, um die Entwicklung von Bedingungen zu fördern, unter denen die Anwendung dieses Prinzips eine Sache der praktischen Politik für das ganze deutsche Volk werden könnte.

Die Annahme dieser Entschließung wie auch die Aussprache selbst zeigten das Vertrauen, das die Beratende Versammlung in die Deutschland- und Ostpolitik der Bundesregierung setzt.

Im Ministerkomitee hat die Bundesregierung regelmäßig über die innerdeutsche Lage und die Entwicklung der Kontakte zwischen den beiden Teilen Deutschlands berichtet und konnte auch dort jederzeit auf verständnisvolle Unterstützung ihres Standpunktes in der Deutschlandfrage rechnen. Hervorzuheben sind die ausführlichen Darlegungen des deutschen Vertreters im Ministerkomitee in den Sitzungen vom Dezember 1964, 1965 und 1966 und die Behandlung der Deutschlandfrage im Gemischten Ausschuß mit Vertretern der Beratenden Versammlung im Dezember 1966 in Paris.

b) Beziehungen zu Osteuropa

Einen wichtigen Platz in den Debatten der Beratenden Versammlung und den Beratungen des Ministerkomitees nehmen in jüngster Zeit die Beziehungen des Europarats zu den Staaten Osteuropas ein. Die erkennbaren Auflockerungstendenzen im Ostblock und die wachsende Bereitschaft einiger osteuropäischer Staaten zur Verbesserung ihrer Beziehungen zu einer Reihe von Mitgliedstaaten des Europarats hat Anlaß gegeben, auch im Rahmen des Europarats verstärkt die Möglichkeiten einer Ost-West-Zusammenarbeit auf technischen Gebieten zu diskutieren.

Als Ergebnis der Erörterung des Themas „Ostkontakte“ auf allen Sitzungen des Ministerkomitees in den letzten Jahren ist festzustellen, daß Einigkeit darüber besteht, Initiativen osteuropäischer Staaten zur technischen Kooperation mit dem Europarat aufgeschlossen zu begegnen und die vorhandenen Voraussetzungen zu Kontakten jenseits der fortbestehenden ideologischen Differenzen zu nutzen.

Die konkreten Resultate sind allerdings bisher verhältnismäßig bescheiden:

- Das Generalsekretariat ist vom Ministerkomitee angewiesen worden, Bitten osteuropäischer Staaten um Überlassung von Dokumenten und Informationsmaterial des Europarats zu entsprechen;
- Auf Beschluß des Ministerkomitees wurde Anfang 1966 ein sowjetischer Beobachter zu Sitzungen des Sachverständigenausschusses über Patentklassifikation zugelassen;
- Mehrere Experten osteuropäischer Staaten haben als Beobachter an der vom Europarat 1966 ver-

anstalteten Europäischen Bevölkerungskonferenz teilgenommen;

- Auf Beschluß des Ministerkomitees wurde in den Organisationsausschuß für die 2. Bevölkerungskonferenz der Vizepräsident des ungarischen Zentralbüros für Statistik als Beratender Sachverständiger aufgenommen;
- Der Generalsekretär des Europarats hat im Februar 1967 auf Einladung des polnischen Instituts für Internationale Angelegenheiten eine Vortragsreise nach Warschau unternommen.

Daß die bestehenden Möglichkeiten zu derartigen Kontakten nicht in stärkerem Maß ausgeschöpft werden konnten, liegt in erster Linie an der geringeren Initiative osteuropäischer Stellen. Zum Teil jedenfalls dürfte sich ihre Zurückhaltung aus einer dort noch herrschenden Fehlbeurteilung der Tätigkeit und Zielsetzung des Europarats erklären, wie sie Generalsekretär Smithers bei seinen Gesprächen mit polnischen Regierungsvertretern feststellen konnte.

Die Bundesregierung befürwortet alle Maßnahmen, die zur Überwindung solcher Vorbehalte gegenüber dem Europarat beitragen und Ost-West-Kontakte auf technischen Gebieten in seinem Rahmen fördern können. Sie betrachtet derartige Kontakte als eine willkommene Unterstützung ihrer eigenen Ostpolitik.

c) Europäische Einigung

In Übereinstimmung mit seinen im Statut niedergelegten Zielen hat der Europarat unermüdlich zum politischen Zusammenschluß Europas aufgerufen und alles in seinen Kräften stehende getan, um die Einigung Europas zu fördern. Die Versammlung hat in zahlreichen Erklärungen zur Überwindung der Spaltung Europas in zwei Wirtschaftsblöcke, EWG und EFTA, gemahnt und die Mitgliedsregierungen zu neuen Initiativen auf dem Gebiet der politischen Zusammenarbeit ermuntert. Als die umfassendste europäische zwischenstaatliche Organisation sieht der Europarat seine besondere Aufgabe darin, gegenüber den engeren Zusammenschlüssen zwischen einigen seiner Mitgliedstaaten die politischen Interessen der Gesamtheit zu vertreten.

Die Bedeutung der Beratenden Versammlung als wichtiges Forum für die Politik der europäischen Zusammenarbeit wurde durch die Grundsatzklärung von Premierminister Wilson zur britischen Europapolitik im Januar d. J. unterstrichen. In der gleichen Tagung berührte auch der Bundesminister des Auswärtigen in seiner Rede Fragen der europäischen Einigung. Er bezeichnete die wirtschaftliche und politische Einheit Europas als eines der großen Ziele der deutschen Politik und sprach sich für eine Öffnung der Gemeinschaft der Sechs gegenüber allen europäischen Staaten aus, die sich ihren Zielen verschreiben.

Den Problemen der europäischen Zusammenarbeit ist auch in den Beratungen des Ministerkomitees

ein fester Platz eingeräumt worden. Die jeweils amtierenden Präsidenten der Ministerräte der Europäischen Gemeinschaften und des EFTA-Rates haben in den Sitzungen des Ministerkomitees regelmäßig über die Entwicklung in der EWG bzw. EFTA berichtet.

Zu einem der wichtigsten Vorgänge in der Europapolitik des Jahres 1967, den Beitrittsanträgen Großbritanniens und anderer EFTA-Staaten zu den Europäischen Gemeinschaften haben die Ministerbeauftragten des Europarats einstimmig eine Resolution [(67) 18] verabschiedet, in der die Befriedigung über diese Entwicklung ausgedrückt wird.

d) Sonstige politische Themen

aa) „Atlantische Partnerschaft“

Die mit der „Atlantischen Partnerschaft“ zusammenhängenden Fragen werden regelmäßig auf den Sitzungen des Ministerkomitees erörtert. Einen wesentlichen Beitrag zu diesem Thema bildet der informelle Gedankenaustausch zwischen der Beratenden Versammlung und einer Delegation des Kongresses der Vereinigten Staaten, der seit 1965 alljährlich im Rahmen der Frühjahrstagung der Versammlung stattfindet. In diesem Jahr stand das Gedenken an den 20. Jahrestag der Verkündung des Marshallplans mit einer Diskussion über die wirtschaftlich-finanzielle und wissenschaftlich-technologische Interdependenz zwischen Europa und Amerika sowie über einen Vergleich der amerikanischen und europäischen Entwicklungshilfe nach Methoden und Zielen im Mittelpunkt der Begegnung.

bb) „Kennedy-Runde“

Ministerkomitee und Beratende Versammlung haben sich wiederholt auch mit Fragen der europäischen Wirtschaftslage und insbesondere den politischen Aspekten der Kennedy-Runde befaßt. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Kennedy-Runde verabschiedeten die Ministerbeauftragten in ihrer Mai-Sitzung 1967 eine Resolution [(67) 18], in der die große Befriedigung der Mitgliedstaaten über das Verhandlungsergebnis zum Ausdruck gebracht wird.

cc) Die „Gruppe der Neun“

In der 40. Sitzung des Ministerkomitees (April 1967) berichtete der österreichische Außenminister über die Gespräche und Vorstellungen der europäischen Staaten, die sich — anknüpfend an die VN-Resolution 2129 (65) über „Gutnachbarliche Beziehungen zwischen europäischen Staaten unterschiedlicher sozialer und politischer Ordnung“ — gelegentlich zu einem Meinungs austausch zusammenfinden. Zu diesem Kreis der europäischen VN-Mitglieder zählen sich neun Staaten: Rumänien, Österreich, Schweden, Finnland, Dänemark, Belgien, Jugoslawien, Ungarn und Bulgarien.

2. Zwischenstaatliche Zusammenarbeit des Europarats

a) Arbeitsprogramm

Im Jahre 1966 wurde zum ersten Mal seit Gründung des Europarats ein Arbeitsprogramm in Form einer umfassenden und nach Sachgebieten gegliederten Übersicht über alle begonnenen oder neu zu beginnenden Vorhaben erstellt. Das Arbeitsprogramm soll dazu dienen, Prioritäten für die Tätigkeit des Europarats festzulegen und eine schnelle Orientierung über den Stand der Arbeiten zu ermöglichen; es vermittelt einen Einblick in die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse und schafft so die Voraussetzung, die vielfältigen Bemühungen des Europarats um die Angleichung des Rechts zwischen den Mitgliedstaaten, die Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft und im sozialen Bereich der europäischen Öffentlichkeit nahezubringen.

Die bei der Ausführung des ersten Arbeitsprogramms gelegentlich aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten haben Gelegenheit gegeben, wichtige Erfahrungen zu sammeln und bei der Revidierung des Programms für 1967/68 zu verwerten. Das wird dazu beitragen, das Arbeitsprogramm schließlich zum Instrument für eine nach Schwerpunkten ausgerichtete Arbeitsplanung im Europarat zu machen.

Ein großes Verdienst am Zustandekommen dieser Planung hat sich der Generalsekretär des Europarats erworben. Seiner Initiative ist es mit zu verdanken, daß der Europarat heute energische Anstrengungen unternimmt, der zentralen Aufgabe, die ihm dank seiner großen Mitgliederzahl und seiner weitreichenden Kompetenzen in Europa zugefallen ist, gerecht zu werden.

Das Arbeitsprogramm für 1967/68 gliedert sich in sieben Kapitel (Wirtschaft; Menschenrechte; Verwaltung; Sozialfragen; Gesundheit und Hygiene; Natur- und Landschaftsschutz; Erziehung; Kultur), von denen jedes in folgende sechs Abschnitte unterteilt ist: in „Ständige“, „Begonnene“, „Neu zu Beginnende“ und „Aufzugebende Vorhaben“ sowie „Studien im Generalsekretariat“ und „1966 beendete Vorhaben“. Neben der Straffung der Arbeit erleichtert das Arbeitsprogramm auch die Vermeidung von Doppelarbeit der Internationalen Organisationen. Viele europäische und weltweite zwischenstaatliche Organisationen beschäftigen sich — wenn auch oft unter verschiedenen Gesichtspunkten — mit den gleichen Problemen. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß in Fällen echter Doppelarbeit der für die Lösung einer bestimmten Aufgabe am besten geeigneten Organisation die Alleinzuständigkeit übertragen werden sollte. Die Bundesregierung teilt die Ansicht des Generalsekretärs des Europarats, daß die gegenseitige Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche nicht allein den Behörden der Internationalen Organisationen überlassen werden kann, so sehr die wechselseitige Fühlungnahme eine vernünftige Arbeitsteilung fördert. Vielmehr gibt es genügend Fälle, in denen auch durch Koordination in den Mitgliedstaaten Doppelarbeit vermieden

werden kann. Das Ministerkomitee wird über den Ausbau der Maßnahmen gegen die Überschneidung der Arbeitsbereiche weiter beraten.

Die Bestrebungen des Europarats, nichtstaatliche internationale Organisationen für seine Ziele zu interessieren und ihre Arbeit für die Einigung Europas nutzbar zu machen, haben zur Verleihung eines Konsultativstatus an solche Organisationen geführt, deren Arbeit europäischen Belangen dient. Bis zum 1. Mai 1967 hat der Europarat 23 Organisationen den Konsultativstatus der Kategorie I und 71 Organisationen den der Kategorie II verliehen.

b) Zusammenarbeit zwischen Europarat und den Vereinten Nationen

Eines der bedeutsamsten Ereignisse des Jahres 1966 für den Europarat war der Besuch des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, U Thant, in Straßburg. Auf Einladung des Präsidenten der Beratenden Versammlung hatte U Thant an der Frühjahrssitzung der Versammlung teilgenommen und in einer — auch in Osteuropa — vielbeachteten Ansprache Europa zur Mitarbeit an der Lösung der Weltprobleme aufgerufen sowie auf die Verpflichtung hingewiesen, die unserem Erdteil aus seiner großen Tradition erwachse. U Thant traf bei dieser Gelegenheit auch zu einem allgemeinen Meinungsaustausch mit den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammen, die zur 38. Sitzung des Ministerkomitees in Straßburg weilten. Der mit diesem Besuch eingeleitete engere Kontakt zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat wurde durch einen Gegenbesuch des Generalsekretärs des Europarats vom 12. bis 15. September 1966 in New York vertieft.

Derartige Kontakte, die auf Sekretariatsbene fortgesetzt werden sollen, eröffnen dem Europarat die Möglichkeit, die Bedeutung der europäischen Zusammenarbeit in seinem Rahmen nicht zuletzt auch für die Ost-Westentspannung stärker als bisher in das Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken.

3. Europatag

Zur Erinnerung an die Gründung des Europarats und zur Vertiefung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins hat das Ministerkomitee auf Anregung der Europäischen Kommunalkonferenz und der Beratenden Versammlung im Herbst 1964 die Einführung eines „Europatages“ in den Mitgliedstaaten beschlossen. Wie bereits 1965 und 1966 lag in der Bundesrepublik Deutschland auch am 5. Mai 1967 das Schwergewicht der Veranstaltungen bei den Gemeinden und in den Schulen, weil so die beste Breitenwirkung zu erzielen ist. Zur Förderung der Idee des Europatages in den Ländern und Gemeinden hat die Bundesregierung wie in den zurückliegenden Jahren deutschsprachiges Informationsmaterial des Europarats beschafft und verteilt; sie hat außerdem die Länderinnenministerien gebeten, durch Erlasse die Ausgestaltung des

Europatages im einzelnen zu regeln. Darüber hinaus ist auch auf Bundesebene dieser Tag in den vergangenen Jahren festlich begangen worden (Beflagung öffentlicher Gebäude und Aufrufe der Bundesregierung).

II. Tätigkeit des Europarats auf Einzelgebieten

1. Recht

a) Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

aa) Geltungsbereich der Menschenrechtskonvention

Die Wirksamkeit der Europäischen Konvention für den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) hängt weitgehend davon ab, ob die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit der Menschenrechtskommission für die Behandlung von Individualbeschwerden (Artikel 25 MRK) und die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs für alle Angelegenheiten, die sich auf die Auslegung und Anwendung der Konvention beziehen, als obligatorisch anerkennen (Artikel 46 MRK). Das Übereinkommen stellt es den Vertragsstaaten frei, jederzeit entsprechende Erklärungen abzugeben (Artikel 25, 46). Die Bundesrepublik Deutschland hat als erster der vier großen Mitgliedstaaten bereits im Jahre 1955 die Zuständigkeit der Menschenrechtskommission und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Behandlung von gegen sie selbst gerichteten Beschwerden von Einzelpersonen anerkannt und ihre Unterwerfungserklärungen ständig erneuert (zuletzt am 1. Juli 1966 für die Dauer von fünf Jahren). Entsprechende Erklärungen wurden von Österreich, Belgien, Dänemark, Island, Norwegen und Schweden abgegeben und — soweit sie für einen befristeten Zeitraum galten — ausnahmslos erneuert. Großbritannien hat Unterwerfungserklärungen nach Artikeln 25 und 46 MRK erstmalig im Jahre 1966 abgegeben.

bb) Individualklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland

Seit Ratifikation der Menschenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland am 13. Februar 1952 sind bis Ende 1966 1700 Individualklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland bei der Menschenrechtskommission eingebracht, aber nur fünf für zulässig erklärt worden. Zwei von ihnen, die Klage der Eheleute Wilhelm und Helga Gericke (Nr. 2294/64) und die des Albert Grandrath (Nr. 2299/64), haben sich im Berichtszeitraum durch Klagerücknahme bzw. Klageabweisung erledigt. Im Falle Gericke hat das Ministerkomitee nach Klagerücknahme beschlossen, in dieser Sache nicht weiter tätig zu werden, im Fall Grandrath hat es den Schlußbericht der Menschenrechtskommission bestätigt und entschieden, daß keine Verletzung der Menschenrechtskonvention vorgelegen habe.

cc) Menschenrechtsjahr 1968

Die Entschließung 2081 (XX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, das Jahr 1968 zum Internationalen Jahr der Menschenrechte zu machen und die internationalen Regionalorgani-

sationen zu Beiträgen aufzufordern, gab dem Europarat Anlaß, seine Bemühungen, Verständnis für das von der Europäischen Konvention vorgesehene System der Sicherungen der Menschenrechte zu wecken und zu fördern, im Jahre 1968 noch zu intensivieren. In den Mitgliedstaaten wird — entsprechend der in Übereinstimmung mit einer Empfehlung der Beratenden Versammlung gefaßten EntschlieÙung der Ministerbeauftragten — die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und die Arbeit des Europarats auf diesem Gebiet mehr als bisher in das Blickfeld der akademischen Lehre und Forschung gerückt; Konferenzen, Vorlesungen und Kurse, besonders für praktizierende Juristen sollen gefördert werden.

Die Bundesregierung hat die Initiative der Vereinten Nationen lebhaft begrüÙt und tritt dafür ein, daÙ der Europarat die Pläne und Vorbereitungen der Vereinten Nationen für das Internationale Menschenrechtsjahr im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten voll unterstützt.

dd) Maßnahmen gegen Anstiftung zum Rassen-, nationalen und religiösen HaÙ

In der Erkenntnis der Gefahr, die Intoleranz für die Menschenrechte bedeutet, behandelt der Europarat auf Vorschlag des Jüdischen Weltkongresses (der Konsultativstatus der I. Kategorie besitzt) die Frage, welche besonderen Maßnahmen gegen die Aufreizung zu rassischer, nationaler und religiöser Intoleranz im europäischen Bereich zu ergreifen sind.

Bestrebt, in der Bundesrepublik Deutschland den Schutz vor jeder Art von Diskriminierung möglichst umfassend zu gestalten, hat die Bundesregierung die Empfehlung 453 der Beratenden Versammlung begrüÙt und ist im Ausschuß der Ministerbeauftragten dafür eingetreten (März 1967), das Europäische Komitee für Strafrechtsprobleme (CEPC) zu beauftragen, die in der Empfehlung vorgeschlagenen Schritte gegen Aufreizung zu religiöser und rassischer Intoleranz zu prüfen. Nach Vorlage der von einem besonderen Ausschuß des CEPC auszuarbeitenden Studie werden die Ministerbeauftragten darüber entscheiden, ob und gegebenenfalls welche besonderen Maßnahmen auf diesem Gebiet im Rahmen des Europarats ergriffen werden sollen.

Eine Zusammenstellung aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen auf diesem Gebiet geht aus der Antwort der Bundesregierung vom 7. März 1967 — Drucksache V/1493 — auf die Kleine Anfrage vom 11. Februar 1966 — Drucksache V/300 — hervor.

ee) Maßnahmen der griechischen Regierung nach dem Umsturz vom 21. April 1967

Die von der griechischen Regierung nach der Machtübernahme durch das Militär verfügte Einschränkung des Anwendungsbereichs der Menschenrechtskonvention löste im Europarat starke Beunruhigung aus. Nachdem bereits in der Direktive 256 der Beratenden Versammlung vom 26. April 1967 die griechischen Behörden zur Wiederherstellung der Herrschaft der Verfassung und der parlamentarischen Demokratie aufgefordert worden wa-

ren, nahm der Ständige Ausschuß der Versammlung am 23. Juni 1967 eine EntschlieÙung an, in der u. a. die große Sorge über die gegenwärtige Situation in Griechenland und die bekanntgewordenen zahlreichen ersten Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ausdruck kommt. Das Präsidium der Beratenden Versammlung ist beauftragt worden, einen Berichterstatteer zu ernennen, der in der nächsten Januarsitzung (1968) der Versammlung einen Bericht über die bekanntgewordenen Verletzungen von Menschenrechten und demokratischen Freiheiten durch die griechische Regierung vorlegen soll.

Die schwedische, die norwegische und die dänische Regierung haben am 20. September 1967 eine Staatenbeschwerde gemäß Artikel 24 der Menschenrechtskonvention gegen die griechische Regierung eingereicht.

Die Bundesregierung verfolgt die Entwicklung in Griechenland mit großer Aufmerksamkeit. Sie ist der Ansicht, daÙ es für das weitere Schicksal der Menschenrechtskonvention und darüber hinaus für die Verwirklichung des Gedankens der völkerechtlichen Sicherung der Menschenrechte ganz allgemein sehr nachteilig wäre, wenn die Konvention von einzelnen Mitgliedern unbeachtet bliebe. Die Bundesregierung ist sich dieser Gefahr bewußt und hat daher wiederholt zum Ausdruck gebracht, daÙ sie die jetzigen innerpolitischen Vorgänge in Griechenland nicht billigt und auf eine Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit in diesem Land außerordentlichen Wert legt.

b) Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit

Eine wesentliche Voraussetzung für eine engere Verbindung der europäischen Staaten ist eine weitgehende Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebungen. Zahlreiche Konventionen und Übereinkommen sind deshalb vom Europarat mit dem Ziel der Angleichung der Rechtsordnungen ausgearbeitet worden und zum Teil bereits in Kraft getreten. Dazu gehören die Konvention über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die die Staaten verpflichtet, sich der Vermittlung, dem Schiedsspruch oder der internationalen Rechtsprechung zu unterwerfen (Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland am 18. April 1961); die Konvention über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und über Militärdienstpflicht in solchen Fällen, die von der Bundesrepublik Deutschland am 6. Mai 1963 unterzeichnet worden ist; das am 13. Dezember 1957 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Auslieferungsübereinkommen, das die bislang bestehenden Unterschiede des Verfahrens ausräumen soll; die von der Bundesrepublik Deutschland am 20. April 1959 unterzeichnete Konvention über die gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen und das Abkommen über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch die Bundesrepublik Deutschland am 5. Januar 1966).

Das Organ, dem die Ausarbeitung der Konventionen auf diesem Gebiet obliegt, ist das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CCJ). Es tritt zweimal jährlich zu Sitzungen der Regierungsvertreter, unter Einschluß von Abgeordneten der Versammlung und Beobachtern aus Spanien und Finnland zusammen und führt die Vorhaben des Arbeitsprogramms auf dem Gebiet des Rechts mit Ausnahme der Menschenrechte und des Strafrechts durch. Das CCJ koordiniert die Arbeit der zahlreichen Sachverständigengruppen und verfolgt die Aktivität anderer Organisationen, um Doppelarbeit zu vermeiden.

Aus der laufenden Tätigkeit des CCJ und der Sachverständigenausschüsse verdienen folgende Arbeiten Beachtung:

aa)

Auf Anregung des CCJ hat der Ausschuß der Ministerbeauftragten den Sachverständigenausschuß für Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit damit beauftragt, den Entwurf eines Protokolls über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen auszuarbeiten. Der Sachverständigenausschuß hat am 17. Juni 1966 seine Arbeiten beendet und den Entwurf dem Ministerkomitee zur Billigung vorgelegt. Das Protokoll stellt eine Ergänzung der Konvention über eine einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit dar. Über seine Auflegung zur Zeichnung soll im Dezember 1967 entschieden werden.

bb)

Ein vom Ministerkomitee eingerichteter Sachverständigenausschuß hat die Möglichkeit einer Harmonisierung der nationalen Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung bei Kfz-Unfällen zu prüfen und besondere Aufmerksamkeit der Frage zu widmen, bis zu welcher Höhe die Haftpflichtversicherung Risiken decken und ob das Verschuldensprinzip für die Haftung aufgegeben werden soll. Der Ausschuß will praktische Maßnahmen vorschlagen, die in eine Empfehlung an die Mitgliedsregierungen oder in eine Europäische Konvention aufgenommen werden könnten.

cc)

In ihrer Juni-Sitzung 1967 nahmen die Ministerbeauftragten eine vom Sachverständigenkomitee für Menschenrechte ausgearbeitete Entschließung an, in der die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert werden, auf ihrem Territorium Asyl suchende Personen in besonders liberalem und humanem Geist zu behandeln und in demselben Geist sicherzustellen, daß niemand einer Maßnahme (Zurückweisung an der Grenze oder Ausweisung) unterworfen wird, die ihn im Ergebnis zwingen würde, auf ein Territorium zurückzukehren oder dort zu bleiben, wo er der Gefahr rassistischer, religiöser, nationaler oder politischer Verfolgung ausgesetzt wäre.

dd) *Konsularkonvention*

Ein wichtiger Beitrag zur Herstellung einer engeren Verbindung unter den Mitgliedern des Europarats ist das Übereinkommen über konsularische Aufgaben. Mit dieser Konvention, deren Zustandekom-

men als ein besonderer Erfolg der Bundesregierung gewertet werden kann, wird die Wiener Konsularkonvention 1963 in wichtigen Bereichen, insbesondere in Erbfolge- und Schiffsverkehrsfragen ergänzt. Die Konvention wird im Dezember 1967 gelegentlich der 41. Sitzung des Ministerkomitees zur Zeichnung aufgelegt werden.

ee)

Das CCJ hat im April 1967 die Einsetzung eines Unterausschusses und von vier Arbeitsgruppen zur Vorbereitung eines Europäischen Glossars der juristischen Terminologie beschlossen. Das Glossar soll folgende Materien umfassen:

- a) Verträge der Europäischen Gemeinschaften und Konventionen des Europarates (französisch — englisch);
- b) Niederlassungsrecht (englisch-deutsch; deutsch-französisch);
- c) Gegenseitige Rechtshilfe (französisch-englisch; englisch-französisch);
- d) Raumordnung („Aménagement du territoire“) (deutsch-französisch; französisch-deutsch).

Die Bundesregierung hat sich nachdrücklich für die Erstellung eines solchen Glossars eingesetzt und sich auch bereit erklärt, das technische Sekretariat für diese Arbeiten zur Verfügung zu stellen.

c) **Der Europäische Ausschuß für Strafrechtsprobleme**

Eigenart und Vielfalt der strafrechtlichen Probleme, die eine europäische Lösung als wünschenswert erscheinen lassen, haben bereits im Jahre 1957 das Ministerkomitee veranlaßt, zur Intensivierung der Arbeiten den aus Regierungssachverständigen aller Mitglieder bestehenden Europäischen Ausschuß für Strafrechtsprobleme (CEPC) ins Leben zu rufen mit dem Auftrag, „einen Aktionsplan auf den Gebieten der Verbrechensverhütung und der Behandlung von Rechtsbrechern auszuarbeiten und zu verwirklichen“. Der Ausschuß leitet, überwacht und koordiniert die Arbeit der Unterausschüsse, die sich mit bestimmten Spezialfragen befassen, wie

- dem Problem der Todesstrafe in den europäischen Staaten;
- den Rechten des Strafgefangenen;
- der Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Delinquenten;
- dem Strafaufschub und ähnlichen Maßnahmen zur Abwendung kurzzeitiger Freiheitsstrafen;
- den Ursachen der Jugendkriminalität und ihrer Bekämpfung nach dem zweiten Weltkrieg;
- den Beziehungen zwischen den Massenmedien und der Jugendkriminalität;
- der Rechtsstellung, Auswahl und Ausbildung des Strafvollzugspersonals;
- der Vereinheitlichung der Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften und der internationalen Geltung strafrechtlicher Entscheidungen.

Da die Tätigkeit der Unterausschüsse sich nicht darin erschöpft, Übereinkommensentwürfe auszuarbeiten, sondern sich auch auf Grundlagenforschung erstreckt, die den Mitgliedstaaten Aufschlüsse für die Ausgestaltung des innerstaatlichen Rechts geben sollen — vgl. etwa die Studien „StrafAussetzung zur Bewährung und andere Alternativen zum Freiheitsentzug“ (1966), „Presse- und Jugendschutz“ (1967) — arbeitet der CEPC eng mit kriminologischen Instituten zusammen.

Wichtige Übereinkommen, die bisher auf dem Gebiet des Strafrechts unter den Auspizien des Europarats abgeschlossen werden konnten, sind:

- das Europäische Auslieferungsübereinkommen (in Kraft getreten 1960);
- das Übereinkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (in Kraft getreten 1962);
- das Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (von Deutschland unterzeichnet am 30. November 1964);
- das Übereinkommen über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Straßenverkehrsvorschriften (unterzeichnet: 30. November 1964).

Ein bedeutender Schritt auf dem Wege zu einer umfassenden strafrechtlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Europarats wurde schließlich mit dem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung strafrechtlicher Entscheidungen unternommen, das sich u. a. mit der Übernahme der Vollstreckung ausländischer Strafscheidungen und dem Grundsatz „ne bis in idem“ befaßt.

Aus der laufenden Arbeit des CEPC sind weiter zu erwähnen die bereits an anderer Stelle behandelten „Maßnahmen gegen Rassen-, nationalen und religiösen Haß“, ferner die Studie und der Entschlußentwurf über „Presse- und Jugendschutz“, den die Ministerbeauftragten in ihrer Junisitzung 1967 angenommen haben. Darin wird den Mitgliedsregierungen u. a. empfohlen, die Erforschung des Mechanismus zu fördern, mit dessen Hilfe die Presse Kinder und Jugendliche beeinflußt, die CEPC-Studie über dieses Thema möglichst weit zu verbreiten sowie die für die Veröffentlichung von Jugendliteratur Verantwortlichen auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Beachtung gewisser erzieherischer Mindestmaßstäbe zukommt.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß die genannten Arbeiten des CEPC noch weit von der Verwirklichung eines für alle Europarat-Mitgliedstaaten einheitlichen Strafrechts entfernt sind. Sie ist aber der Auffassung, daß das unmittelbare Ziel dieser Arbeiten, nämlich die Harmonisierung nationaler Rechtssysteme, eine notwendige Vorstufe zu einem überstaatlichen Strafrecht darstellt.

d) Die vierte Europäische Justizministerkonferenz

Vom 25. bis 27. Mai 1966 tagte in Berlin auf Einladung der Bundesregierung und unter der Schirmherrschaft des Europarats die 4. Europäische Justizministerkonferenz. Anfängliche Befürchtungen des

Europarats, die Wahl Berlins zum Tagungsort werde einige Mitglieder des Europarats davon abhalten, sich durch ihre Justizminister vertreten zu lassen, haben sich als unbegründet herausgestellt: 10 von den 18 Mitgliedern des Europarats (Belgien, Dänemark, Deutschland, Island, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Türkei) und das Beobachterland Spanien waren durch ihre Justizminister selbst vertreten, das Beobachterland Finnland durch den Ständigen Staatssekretär im Justizministerium.

Das Ergebnis der Konferenz, zusammengefaßt in zehn Entschlüssen, wurde dem Komitee der Ministerbeauftragten zur Annahme vorgelegt. Die Entschlüsse befassen sich u. a.

- mit Fragen der Gesetzesreform (Vermeidung der Entstehung neuer Divergenzen zwischen den Rechtsordnungen der europäischen Staaten);
- mit der Pressegesetzgebung;
- mit den Maßnahmen, die gegen Aufreizung zum Rassen-, nationalen oder religiösen Haß zu ergreifen sind;
- mit dem Europarat-Programm auf dem Gebiet der Strafrechtsfragen;
- mit der Zusammenarbeit der europäischen Länder, um die Wirksamkeit der rechtlichen Maßnahmen zur Unterdrückung und Verhinderung von Delikten zu verstärken.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Ausführung der Entschlüsse sind vom Komitee der Ministerbeauftragten z. T. bereits beschlossen worden, z. T. werden sie noch beraten.

2. Sozial- und Gesundheitswesen

a) Symposium von auf dem Gebiete des Gesundheitswesens spezialisierten Parlamentariern in Berlin vom 10. bis 13. Mai 1966

Probleme der öffentlichen Gesundheit sind im besonderen Maße einer internationalen Zusammenarbeit zugänglich. Die auf diesem Gebiete spezialisierten Parlamentarier des Europarats hielten es für zweckmäßig, die von ihnen geforderten gesetzgeberischen Entscheidungen auf nationaler oder auch europäischer Ebene unter Berücksichtigung der nationalen Gesichtspunkte und Sachverständigenauffassungen vorzubereiten. Auf ihren Antrag beschloß daher die Beratende Versammlung für 1966 ein Symposium über Fragen der gesundheitspolitischen Aspekte der Freizügigkeit der Arbeiter und des Nahrungsmittelschutzes einzuberufen, das einer kleinen Parlamentarierdelegation aus jedem Mitgliedstaat Gelegenheit zur Erörterung mit Regierungssachverständigen geben sollte.

Die auf dem im Mai 1966 in Berlin veranstalteten 4tägigen Symposium erarbeiteten Entschlüsse zu den erwähnten Themen werden jetzt in den zuständigen Sachverständigenausschüssen und im Generalsekretariat weiterbehandelt.

b) Tätigkeit des Sozialausschusses und des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen

Die Arbeit des Europarats auf sozialem Gebiet konzentriert sich auf vier Bereiche:

1. Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung und Gesetzesanwendung zur Erreichung der im Statut bezeichneten Ziele;
2. Fortschreitende Eliminierung jeder in der Staatsangehörigkeit begründeten Diskriminierung
3. Aufstellung besserer Sozialnormen in Europa;
4. Praktische Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeiternehmer und Flüchtlinge.

Das mit diesen Arbeiten betraute Organ des Europarats, der aus Regierungssachverständigen bestehende Sozialausschuß, trat im Mai zu seiner diesjährigen Frühjahrssitzung, der 23. Tagung zusammen. Hauptthemen waren:

1. Die Gewährung von Stipendien für Sozialpersonal;
2. Rolle, Ausbildung und Status der Sozialarbeiter;
3. die sozialen Aspekte der regionalen Entwicklungspolitik in städtischen Gebieten;
4. Familienpolitik;
5. das Europäische Wanderarbeiterstatut;
6. beruflicher Gesundheitsdienst an Arbeitsplätzen.

Die Ministerbeauftragten nahmen in ihrer Junisitzung 1967 die Empfehlungen des Ausschusses an und verabschiedeten insbesondere eine Entschliebung [(67) 16] über die Sozialarbeit, die sie als eine besonders auf „Förderung besserer gegenseitiger Anpassung von einzelnen, Familien, Gruppen an die soziale Umgebung, in der sie leben, und auf Entwicklung von Selbstachtung und Selbstverantwortlichkeit der einzelnen gerichtete Berufstätigkeit“ definiert. Den Regierungen der Mitgliedstaaten empfiehlt sie eine Anzahl von Maßnahmen, die sich auf die Funktion des Sozialarbeiters, seine Ausbildung und seinen Status beziehen, und verpflichtet die Regierungen, auf Verlangen des Ministerkomitees, jedenfalls aber vor 1972, dem Generalsekretär Bericht über die Ausführung der Empfehlungen zu erstatten. Im wesentlichen werden die Staaten aufgefordert, eine Studie über die Rolle der Sozialarbeiter auszuarbeiten, diesen Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Berufssparten zu geben, sie an der Sozialforschung zu beteiligen und von ihnen einen Beitrag zur Entwicklung der Sozialpolitik zu fordern, ferner zu prüfen, ob die gegenwärtig bestehenden Ausbildungsstätten den Anforderungen gewachsen sind, und das Ausbildungsniveau in den Mitgliedstaaten einander anzugleichen, schließlich den Titel des ausgebildeten Sozialarbeiters zu schützen, dem Sozialarbeiter angemessenes Gehalt und Aufstiegsmöglichkeiten zu gewähren und auf Austausch von Sozialarbeitern unter den Mitgliedstaaten gerichtete Maßnahmen zu fördern.

Zu dem Thema „Soziale Aspekte der Regionalentwicklung“ hat der Sozialausschuß einen umfangreichen Bericht erarbeitet, der auf Beschluß der Ministerbeauftragten veröffentlicht werden soll. Er bil-

det die Grundlage für eine Entschliebung des Ministerkomitees, in der die Mitgliedstaaten u. a. aufgefordert werden:

- bei der regionalen Entwicklung auf ein gemeinsames Vorgehen aller Bereiche, des wirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, technischen, kulturellen und sozialen, bedacht zu sein;
- die gegenseitige Ergänzung von landwirtschaftlichen und städtischen Gebieten zu berücksichtigen;
- eine leistungsfähige Verwaltungsorganisation für diese Probleme zu gewährleisten;
- Grundlagen- und angewandte Forschung bezüglich der Beziehungen zwischen Kern- und Umgebungsplanung und der sozialen Probleme der einzelnen Gemeinden einzusetzen;
- Ausbildungsprogramme für Städteplaner, -architekten, Regionalentwicklungsbeamte und Sozialarbeiter zu veranstalten, Prognoseforschung, u. a. um die soziale Situation in kommenden Jahrzehnten vorausszusehen, zu betreiben;
- Untersuchungen zu fördern, die befriedigendere Kriterien und Typologien hinsichtlich der Agglomerationen von Land- und Stadtgebieten liefern und Maßstäbe für Programme und Maßnahmen im Bereich der regionalen Entwicklung setzen;
- schließlich die ausreichende Beschaffung von Arbeitsplätzen und Wohnungen sowie einer sozialkulturellen Infrastruktur an die erste Stelle eines jeden Entwicklungsplanes zu setzen.

Ein eng mit der innereuropäischen Verflechtung zusammenhängendes soziales Problem, das der Wanderarbeiternehmer, ist seit längerer Zeit Gegenstand der Arbeit des Europarats. Der Ausschuss der Ministerbeauftragten hat aus dem Sozialausschuß und dem Beraterkomitee des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen einen Gemischten Ausschuss mit dem Auftrag gebildet, ein Europäisches Wanderarbeiterstatut auszuarbeiten.

Zur Lösung von Einzelaspekten dieser Frage sind vom Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen bereits Vorschläge ausgearbeitet worden, die nicht durchweg befriedigen, wie z. B. die Einführung eines Formulars zur außergerichtlichen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen Wanderarbeiternehmer. So sehr die Bundesregierung die Vereinfachungen des Verfahrens auf diesem Gebiet begrüßt und unterstützt, so wenig kann sie die Grenzen ihrer organisatorischen Zuständigkeit außer acht lassen und den Landessozialbehörden ein bestimmtes Formular empfehlen. Hinzu kommt, daß der ausgearbeitete Vordruck nicht in jeder Hinsicht dem deutschen Recht entspricht und daher der Anpassung bedarf.

Noch weitergehende Vorbehalte hat die Bundesregierung gegenüber dem vom Sonderbeauftragten entwickelten Plan zur Schnellausbildung von 300 Arbeitern geltend gemacht, weil es ihrer Ansicht nach nicht Aufgabe des Europarats sein kann, in den Arbeitsbereich der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) einzugreifen. Die Bundesregierung hat dagegen die Initiative des Sozialausschusses, ein Statut betr. die Lebens- und Arbeitsbedingungen der

„au-pair“-Beschäftigten zu vereinbaren, sehr begrüßt und sich für die Bildung eines Unterausschusses des Sozialausschusses für das Studium des „au-pair“-Beschäftigungsverhältnisses eingesetzt. In einer ausführlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis der im November 1966 abgehaltenen ersten Sitzung des Unterausschusses hat die Bundesregierung die auch von dem britischen „National Council of Women“ verfochtene Ansicht vertreten, daß das „au-pair“-Verhältnis, wenn nicht als reines Arbeitsverhältnis, so doch als personenrechtliches Schuldverhältnis zu bewerten ist, auf das arbeitsrechtliche Grundsätze, soweit seiner Natur nach möglich, anzuwenden sind. Sie hat das Vorhaben unterstützt, eine „Europäische Liste“ aufzustellen, in die die Regierungen der Mitgliedstaaten des Europarats öffentliche oder private Stellen, Vereinigungen u. ä. aufnehmen können, die geeignet sind, als Vermittler für „au-pair“-Stellen zu dienen und die die Einhaltung des — noch zu schaffenden — Europäischen Statuts zur Regelung der „au-pair“-Verhältnisse beachten.

d) Ausschuß für öffentliche Gesundheit

Die Arbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens hat der Europarat dem Ausschuß für öffentliche Gesundheit übertragen, der aus Sachverständigen besteht und zweimal jährlich zusammentritt. Auf seiner diesjährigen Frühjahrssitzung (14. bis 17. März 1967) behandelte er hauptsächlich Themen, die das Ministerkomitee auf Grund der Empfehlung 438 (65) der Beratenden Versammlung als Europarats-Programm für öffentliche Gesundheit in das Arbeitsprogramm 1967/68 aufgenommen hat. Als „ständige Arbeit“ wurden die Tätigkeit des Unterausschusses der Spezialisten über Blut-Probleme sowie das „Stipendienprogramm für Mediziner“ erörtert. Ferner nahm der Ausschuß eine Bestandsaufnahme der Europäischen Übereinkommen und gewisser Empfehlungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit vor. Hauptthemen der augenblicklichen Arbeiten waren — mit dem Ziel der Vorbereitung von Konventionen bzw. Empfehlungen an die Regierungen — die Herabsetzung und Kontrolle des Lärms von Motorfahrzeugen und weitere Maßnahmen auf bestimmten Gebieten der Lärmbekämpfung; die medizinischen Aspekte des Sports; die Vermeidung von Straßenverkehrsunfällen. Zu den behandelten Themen gehörten ferner die Verbesserung der Nahrungsmittel — Hygiene sowie die Senkung der Kosten medizinischer Behandlung und eine soziale und medico-soziale Politik für das Alter.

Einen Bereich der öffentlichen Gesundheitspolitik, der in letzter Zeit größere Bedeutung erlangt hat, bildet die Verhinderung des Gebrauchs von Stimulantia während sportlicher Wettkämpfe. Die Bundesregierung hat sich daher — anknüpfend an Vorarbeiten des Rats für kulturelle Zusammenarbeit — im Ausschuß der Ministerbeauftragten für die Annahme einer Empfehlung an die Mitgliedstaaten eingesetzt, in der den Regierungen der Mitgliedstaaten empfohlen wird, auf die zuständigen Sportverbände einzuwirken, das Doping von Sportlern zu verbieten und Zuwiderhandlungen unter Strafe zu stellen.

Falls die Sportverbände innerhalb von drei Jahren entsprechende Bestimmungen nicht erlassen oder nicht angewandt haben, sollen von den Regierungen angemessene Schritte zur Durchsetzung der Anti-Doping-Maßnahmen unternommen werden.

e) Teilabkommen betr. die Tätigkeit des Europarats auf sozialem und Gesundheitsgebiet

Im Jahre 1959 haben die sieben in der WEU zusammengeschlossenen Mitgliedstaaten (die sechs EWG-Staaten und Großbritannien) ein von den Ministerbeauftragten mit Entschließung (59) 23 vom 16. November 1959 gebilligtes Teilabkommen geschlossen, dessen Zweck die Ausübung der Zuständigkeiten der WEU auf sozialem und gesundheitspolitischem Gebiet durch den Europarat ist. Zur Durchführung dieser Arbeiten setzten sie zwei Sachverständigenausschüsse (den für Fragen der öffentlichen Gesundheit und den Sozialausschuß) ein, die je zweimal jährlich zusammentreten. Außerdem befaßt sich ein gemischter Ausschuß mit den Fragen der Wiedereingliederung und Wiederbeschäftigung der Invaliden.

In den Jahren 1966/67 verabschiedete

- der Sozialausschuß Empfehlungen über den Schutz der Arbeiter bei bestimmten Arbeiten;
- der Gesundheitsausschuß eine Empfehlung betr. den Gebrauch von Konservierungswirkstoffen nebst vorläufigen Listen, die solche Substanzen nach ihrer Schädlichkeit für Nahrungsmittel klassifizieren;
- der Gemischte Ausschuß Empfehlungen über die Aufhebung der Zölle auf Prothesen für Invaliden sowie über die Wiedereingliederung bestimmter Invaliden in den Arbeitsprozeß.

Diese Empfehlungen sind sämtlich vom Ausschuß der Ministerbeauftragten gebilligt worden.

Auf seiner diesjährigen, vom 18. bis 21. April abgehaltenen Frühjahrstagung, der 15., behandelte der Sozialausschuß u. a. im Rahmen des Themas „Berufsausbildung für Jugendliche und Erwachsene“ Probleme der polyvalenten Ausbildung. Außerdem wurden Fragen bezüglich Auswahl und Ausbildung von Aufsichtsführenden in Klein- und Mittelbetrieben und bezüglich des Schutzes der Arbeiter gegen willkürliche Entlassung erörtert. Auf der Tagesordnung standen schließlich auch die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation über Mindestlöhne und Nachtarbeit.

Die Hauptthemen der vom 25. bis 28. April 1967 abgehaltenen 15. Sitzung des Gesundheitsausschusses waren die Koordinierung wissenschaftlicher Erforschung langfristiger Vergiftungswirkungen von Nahrungsmittelzusätzen, die Beschränkung des Gebrauchs von Detergentien in Reinigungs- und Waschmitteln und ferner das Europäische Arzneimittelbuch.

f) Wiedereingliederungsfonds des Europarats

Der im Jahre 1956 gegründete Wiedereingliederungsfonds hat zur Aufgabe, bei der Lösung der

Probleme mitzuhelfen, denen europäische Länder aufgrund von Bevölkerungsüberschüssen, einschließlich nationaler Flüchtlinge, gegenüberstehen oder gegenüberstehen können, und zwar durch Gewährung oder Garantierung von Krediten zur Finanzierung von Eingliederungs- oder Wiederansiedlungsprogrammen.

Trotz seiner geringen Kapitalausstattung von 6,8 Millionen Dollar hat der Fonds in seiner nunmehr 11jährigen Wirkungszeit mit der Ausgabe von insgesamt 49,5 Millionen Dollar an lang- und mittelfristigen Darlehen bei einer Reservenbildung von ca. 2,5 Millionen Dollar einen zwar kleinen, aber in vielen Fällen unentbehrlichen Beitrag zur Lösung der europäischen Bevölkerungsprobleme leisten können. Dabei kam ihm zustatten, daß er in Form einer Bank betrieben wird, d. h. die Einlagen zur Schaffung eines aus Schuldverschreibungen der Mitgliedstaaten gebildeten Garantiefonds verwendet und im Wege von Emissionen auf dem europäischen Kapitalmarkt den Prioritätsländern z. T. nicht unerhebliche Mittel bereitstellen könnte.

Prioritätsländer des Fonds waren bisher Länder, die am meisten mit dem Flüchtlings- und Überbevölkerungsproblem zu kämpfen haben: die Bundesrepublik Deutschland, Italien, Griechenland und die Türkei sowie neuerdings Zypern und Island.

3. Kultur, Wissenschaft und Erziehung

a) Der Rat für kulturelle Zusammenarbeit

Die Bundesrepublik Deutschland hat den im Rahmen des Europarats im Jahre 1962 geschaffene Rat für kulturelle Zusammenarbeit (CCC) auch im Berichtszeitraum tatkräftig unterstützt und an den Arbeiten seiner Ständigen Fachausschüsse für

1. Allgemeines und berufsbildendes Schulwesen,
 2. Hochschulwesen und Forschung,
 3. Außerschulische Erziehung (drei Arbeitsgebiete: Jugend, Sport und Erwachsenenbildung),
 4. Film und Fernsehen
- teilgenommen.

Hauptziele der Tätigkeit dieser Ausschüsse sind:

- Erhaltung und Entwicklung des kulturellen Erbes Europas unter Berücksichtigung seiner Vielfalt und der spezifischen Beiträge eines jeden Landes;
- Steigerung des Bildungsniveaus durch gegenseitige Unterstützung und Nutzbarmachung der Erfahrungen;
- Schaffung der Bedingungen für eine tatsächliche Gleichwertigkeit der Lehrpläne, Prüfungen und Diplome sowie Förderung der Freizügigkeit für Studenten und Lehrpersonal;
- Förderung der außerschulischen Erziehung (Erwachsene, Jugend und Sport).

Auf den europäischen Übereinkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und der Studienzeit sowie über die Anerkennung akademischer Grade aufbauend, befaßte sich der Rat für kulturelle Zusammenarbeit zunächst für den Bereich eini-

ger Fakultäten mit einer Angleichung der unterschiedlichen Lehrpläne und Studiengänge der Universitäten. Im Interesse der Förderung des europäischen Gemeinschaftsgedankens wurden unter Einschaltung des vom Europarat hierzu bestimmten Internationalen Schulbuchinstitutes in Braunschweig die Erörterungen über die Gestaltung des Geschichts- und Geographieunterrichts und eine entsprechende Revision der Lehrbücher in den Mitgliedstaaten fortgesetzt. Dies gilt auch für den kulturellen Film und besonders den Lehrfilm (Geographie, Musik, Sport, Natur- und Denkmalschutz), für den Schulunterricht und die Erwachsenenbildung. Bei der Entwicklung und Bedeutung des Fernsehens wurde im Berichtszeitraum den Möglichkeiten der Auswertung des kulturellen und schulinternen Fernsehens erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Eine besondere Initiative, die in bisher vier europäischen Symposien und entsprechenden Empfehlungen ihren Ausdruck findet, hat nicht nur die Erhaltung der durch demographische und technische Faktoren bei der Städte- und Raumplanung vielfach bedrohten künstlerischen und historischen Stätten und Denkmäler zum Gegenstand, sondern auch die Erfassung der Objekte, einheitliche Katalogisierung usw. Die Förderung der Kenntnisse moderner Sprachen im Schul- und Erwachsenenunterricht, entsprechende Lehrbücher und Lehrmethoden und die Weiterbildung der Fremdsprachenlehrer waren ebenso Themen zahlreicher Beratungen und Maßnahmen wie Fragen der pädagogischen Terminologie, Forschung und Dokumentation, der Voraussetzungen für die Universitätsreife usw. Ein Europäisches Sportabzeichen, zunächst für eine bestimmte Altersgruppe, wurde geschaffen.

Zu den vom Europarat herausgegebenen vergleichenden Studien und Veröffentlichungen über die verschiedensten Fachgebiete hat die Bundesrepublik Deutschland zahlreiche Beiträge geliefert.

Im 1. Halbjahr 1967 war Deutschland auf 38 Tagungen, Kursen, Seminaren und Expertensitzungen des Europarats durch Fachleute vertreten. Im ersten Halbjahr 1967 fanden zwei Tagungen des CCC statt (Januar und Juni). Während auf der Januar-Tagung die laufenden Projekte behandelt wurden, standen im Mittelpunkt der Juni-Tagung die Vorschläge eines Dreier-Ausschusses zur Reorganisation und Straffung der Arbeit des CCC.

Seine Vorschläge, die Arbeit des CCC auf große Gesichtspunkte, wie „Europa in 20 Jahren“ und „Ständige Erziehung“ auszurichten sowie das Programm in Unterricht (formal education) und außerschulische Erziehung (informal education) zu unterteilen, wurden angenommen.

b) Konferenz der Europäischen Erziehungsminister

Neben dem CCC befassen sich auch die Europäischen Erziehungsminister, die etwa im Zweijahresrhythmus auf Einladung eines der Mitgliedstaaten des Europarats zu Konferenzen zusammenkommen, mit Problemen der Erziehung und des Unterrichts in Europa.

Das Generalsekretariat des Europarats stellt für diese Konferenzen seine Verwaltungsdienste zur Verfügung. Die ursprünglich für Anfang Mai 1967 in Athen anberaumte 6. Konferenz der Europäischen Erziehungsminister wurde nach dem Umsturz in Griechenland auf Wunsch zahlreicher Teilnehmer zunächst auf einen unbestimmten Zeitpunkt verschoben. Auf Vorschlag des Generalsekretärs wurde später das geplante Erziehungsministertreffen als Ad-hoc-Tagung nach Straßburg verlegt, um wichtige Fragen für die Vorbereitung der UNESCO-Regionalkonferenz der Erziehungsminister in Wien (November 1967) in diesem Gremium vorzubesprechen; daneben sollte jedoch die Möglichkeit geboten werden, auch alle übrigen Tagungsordnungspunkte der Athener Konferenz zu behandeln.

c) Europäisches Jugendzentrum

Nach mehrjähriger Erörterung des Projekts, ein europäisches Jugendzentrum zu errichten, stimmte der Ausschuß der Ministerbeauftragten grundsätzlich einer im Januar 1967 gefaßten Empfehlung des CCC zu, den Bau dieses Jugendzentrums so bald wie möglich in Straßburg zu verwirklichen.

Die Bundesregierung hat gegen den geplanten Bau des Zentrums in Straßburg Bedenken zum Ausdruck gebracht. Sie ist der Ansicht, daß die in jüngster Zeit von anderen Mitgliedstaaten, darunter von Deutschland, unterbreiteten, weniger kostspieligen Angebote ohne sorgfältige Prüfung zugunsten des Straßburger Vorhabens abgelehnt worden sind. Sie sah sich außerstande, der vom CCC vorgeschlagenen Grundsatzentscheidung zuzustimmen, solange nicht die von ihr beantragte erneute Prüfung der Alternativlösungen erfolgt ist; denn die Höhe der Bau- und Unterhaltungskosten des Straßburger Projekts (rd. 2,55 Millionen Frs bzw. jährlich rd. 1,17 Millionen Frs, von denen Deutschland einen Anteil von ca. 450 000 Frs an Baukosten und jährlich von ca. 170 000 Frs an Unterhaltungskosten trüge) würde eine so erhebliche zusätzliche Belastung für den Bundeshaushalt darstellen, daß sie nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen nur durch Einsparungen auf verwandten Gebieten (bei der innerstaatlichen Jugendförderung und den bilateralen Jugendaustauschprogrammen) aufgefangen werden könnte.

d) Zusammenarbeit auf technologischem und wissenschaftlichem Gebiet nach der 2. Wissenschaftsministerkonferenz

Die Empfehlungen 459 (66), 460 (66), 461 (66) zur Förderung der multilateralen europäischen Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet und in der Raumforschung hat die Bundesregierung grundsätzlich begrüßt, gleichzeitig aber gegenüber Einzelvorschlägen Bedenken anmelden müssen, die sich aus der Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Forschung in der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

Die Ministerbeauftragten haben zu den Empfehlungen 459 (66), 460 (66) bereits Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß die Vorschläge der Versammlung im Rahmen des Arbeitsprogramms

(Kapitel VI, Ziele) verwirklicht werden sollen. U. a. wird der Wunsch, in den Mitgliedstaaten adäquate Möglichkeiten zur wissenschaftlichen und technologischen Forschung — nötigenfalls auf einer gemeinsamen europäischen Basis — zu schaffen, befürwortet. Dieses Problem muß jedoch unter Berücksichtigung der Satzung des Europarats und der Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden, angegangen werden. Außerdem billigten sie die Schaffung neuer Stellen für das Sekretariat des neugeschaffenen Komitees für Wissenschaft und Technologie in der Erwartung, daß dieser Ausschuß einen konkreten Beitrag zur Formulierung einer europäischen Wissenschaftspolitik leisten wird.

4. Verschiedene Gebiete

a) Europäische Bevölkerungskonferenz

Nach zweieinhalbjähriger Vorbereitung fand vom 30. August bis 6. September 1966 in Straßburg die auf eine Initiative der Beratenden Versammlung zurückgehende Europäische Bevölkerungskonferenz statt. Ihr war die Aufgabe gestellt,

- die verschiedenartigen Probleme zu untersuchen, die die demographische Entwicklung in Europa aufwirft;
- einen diesen Problemen entsprechenden Forschungsplan aufzustellen;
- Mittel zur Einleitung einer wirklich europäischen Bevölkerungspolitik vorzuschlagen;
- praktische Vorschläge für die Synchronisierung der Volkszählungen in den Mitgliedstaaten des Europarats und für die Harmonisierung der gebräuchlichen demographischen Definitionen zu unterbreiten.

Der Konferenz lagen 59 wissenschaftliche Beiträge, davon 13 aus Deutschland vor, so daß die Sitzungen fast ausschließlich der wissenschaftlichen Diskussion gewidmet waren. Um den wissenschaftlichen Charakter der Tagung sicherzustellen, waren nur 178 Teilnehmer aus 15 Mitglied- und 10 Nichtmitgliedstaaten, ferner 17 Vertreter der Beratenden Versammlung und 27 Vertreter von 23 anderen internationalen Organisationen zugelassen worden. Deutschland war durch 19 offizielle Delegierte und 17 Gäste vertreten.

Die zehn Sitzungen der Konferenz waren fünf Hauptthemen gewidmet, nämlich:

- die Entwicklung der Fruchtbarkeit, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen;
- die Entwicklung der Sterblichkeit, ihre Ursachen und ihre Auswirkungen;
- internationale Wanderung und Binnenwanderung;
- die Trends in der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und ihre Auswirkungen;
- demographische Lehre und Forschung in Europa.

Das Ergebnis der Erörterungen wurde in zehn Empfehlungen zusammengefaßt. Davon richten sich fünf nur an die Regierungen, nämlich die Empfehlungen

- zur Frage der unterschiedlichen Bedürfnisse älterer Menschen;
- zur Berücksichtigung internationaler Gesichtspunkte bei der Regionalplanung;
- zur Schaffung einer demographischen Basis für die Familienpolitik;
- zur Ausbildung und Unterbringung der zugewanderten Arbeitskräfte

sowie die Empfehlung, politische Folgerungen aus der Sterblichkeitsentwicklung zu ziehen.

Die anderen fünf Empfehlungen richten sich darüber hinaus u. a. auch an die Konferenz Europäischer Erziehungsminister, die der Europäischen Statistiker, an die Schul- und Hochschulverwaltungen sowie an den Europarat selbst und regen an,

- die europäischen Fruchtbarkeitsverhältnisse vergleichend zu untersuchen,
- die Bevölkerungsstatistiken, vor allem die Fruchtbarkeits-, Sterblichkeits- und Wanderungsstatistiken zu verbessern und die Bevölkerungszählungen zu harmonisieren und zu koordinieren,
- im Zusammenhang mit der Verbesserung der Mortalitätsstatistik die Statistiken über Krankheitserscheinungen in den Großstädten zu veröffentlichen.

Weitere Empfehlungen betreffen die Entwicklung der demographischen Forschung und Lehre.

Der von allen Teilnehmern und Beobachtern anerkannte und nicht zuletzt der sorgfältigen Vorbereitung zu verdankende Erfolg der Konferenz hat die Bedenken gegen die Eignung des Europarats als Forum für ein Gespräch zwischen Sachverständigen und Politikern, die vor der Konferenz gelegentlich aufgetaucht waren, verstummen lassen.

Es hat sich in den Diskussionen gezeigt, daß keine andere internationale Organisation so gut wie der Europarat in der Lage gewesen wäre, die vom Europarat seit seiner Gründung behandelte Problemstellung des Menschen in der europäischen Gesellschaft um die demographischen Aspekte zu erweitern und einen Gedankenaustausch darüber zu veranlassen, der über die ökonomische Fragestellung hinausgeht. Die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises hat dazu beigetragen, daß aus dem wissenschaftlichen Gespräch konkrete Empfehlungen entwickelt, auf den Weg der politischen Aktion gebracht und so zu einem Instrument des europäischen Einigungswerkes gemacht worden sind. Die Mitwirkung von Vertretern aus Nichtmitgliedsstaaten an den Diskussionen zeigte die Bereitschaft des Europarats, die Tür zu einem größeren Europa zu öffnen.

Das Ministerkomitee hat sich für die von der Konferenz empfohlene Weiterführung der Arbeiten ausgesprochen und einen Organisationsausschuß für die Vorbereitung einer 2. Europäischen Bevölkerungskonferenz gebildet, dem u. a. auch ein deutsches Mitglied angehören wird. Weiter werden Vertreter verschiedener internationaler Organisationen und ein beratender Sachverständiger eines osteuropäischen Staates zu der Vorbereitungsarbeit zugelassen.

Als Hauptthemen der 2. Konferenz sind in Aussicht genommen:

- Fruchtbarkeit und sozialer und wirtschaftlicher Status der Frauen;
- das Altern der europäischen Bevölkerung und seine Auswirkungen;
- die internationale und die Binnenwanderung in Europa;
- Sterblichkeit und Krankheit;
- Verwendung demographischer Daten bei der demographischen und sozialen Analyse.

b) Tätigkeit des Komitees für den Naturschutz und die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen

Den Bestrebungen des Europarats, die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen in Europa zu sichern, ist in seinem Arbeitsprogramm mit der Einsetzung eines aus Regierungssachverständigen bestehenden Ausschusses für den Naturschutz und die Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen ein wichtiger Platz eingeräumt worden. Seine Hauptaufgabe sieht der Ausschuß darin, zunächst durch Unterrichtung und Erziehung die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der natürlichen Hilfsquellen aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke wird der Europarat — auf Anregung des Ausschusses — das Jahr 1970 zum „Jahr des Naturschutzes“ erklären, mit dessen Vorbereitung die Ministerbeauftragten den Naturschutzausschuß betraut haben. Unterstützt wird er dabei durch das beim Europarat eingerichtete Informationszentrum. Im Mittelpunkt des Programms für 1970 wird die Einberufung einer umfassenden Konferenz auf diesem Gebiete stehen.

Der Aufklärung der öffentlichen Meinung dient ferner die Verleihung eines europäischen Diploms an Landschaftsschutzgebiete und Nationalparks, die diese Gebiete unter den besonderen Schutz des Europarats stellt. Das Europäische Diplom wurde 1966 auf Vorschlag des Naturschutzausschusses u. a. der Lüneburger Heide zugesprochen. Für 1967 ist u. a. auch das Wollmatinger Ried-Naturschutzgebiet in die engere Auswahl für die Verleihung des Diploms gezogen worden.

Über die Information der Öffentlichkeit hinaus sieht der Ausschuß seine Aufgabe auch in der Durchführung praktischer Schutzmaßnahmen. Auf seiner 6. Sitzung vom 26. bis 30. Juni 1967 behandelte der Naturschutzausschuß Fragen der Bodenerhaltung, der Jagd, der Abfällebehandlung und des Schutzes vor Versteppung. Er beauftragte eine Expertengruppe, die Ursachen der zunehmenden Bodenverschlechterung, insbesondere im Süden Europas, zu untersuchen und allgemeine Regeln für die Bodenerhaltung aufzustellen, die die Grundlage einer nach dem Vorbild der Wassercharta zu schaffenden Bodencharta darstellen könnte. Es nahm eine in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Jagdkomitee entworfene Empfehlung über den Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln und die Gefahren verschiedener Jagdbräuche an und leitete sie an das Ministerkomitee weiter.

Die Arbeit des Ausschusses, in thematischer Hinsicht auf die beiden Grundlagen des Wirtschafts-

lebens — Boden und Wasser — konzentriert, ist es zu verdanken, daß eine „Wassercharta“ ausgearbeitet und von den Ministerbeauftragten in ihrer Mai-Sitzung angenommen wurde, die mit ihrer Verkündung im Frühjahr 1968 eine gemeinsame Aktion der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Erhaltung des Süßwassers ermöglichen wird. Die immer stärkere Verschmutzung des Süßwassers und Störungen des Wasserhaushalts durch starke Abholzung machen eine Unterrichtung der europäischen öffentlichen Meinung über diese Gefahren dringlich. Die in der Empfehlung 493 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung, die der „Wassercharta“ die größtmögliche Wirkung verleihen sollen, sind ebenfalls von den Ministerbeauftragten gebilligt worden.

Die Bundesregierung hat die Wassercharta und die empfohlenen Durchführungsmaßnahmen begrüßt und ist im Ausschuß der Ministerbeauftragten für ihre Annahme in der Erwägung eingetreten, daß die Wasservorräte nicht an Grenzen gebunden sind und daher ihre Erhaltung soweit wie möglich auf europäischer Ebene gewährleistet werden sollte.

C. Zusammenfassung und Ausblick

Der vorliegende Überblick über das weite Tätigkeitsfeld, das sich der Europarat erschlossen hat, vermittelt ein umfassendes Bild der Bemühungen der in ihm verbundenen Staaten um einen engeren Zusammenschluß, den die Satzung des Europarats seinen Mitgliedern als Ziel setzt. Wohl ist das europäische Einigungswerk auf politischem Gebiet bisher nicht so weit gediehen, wie viele es bei der Gründung des Europarats gehofft hatten, und wohl hat sich auch im Laufe der Jahre das Gewichtszentrum auf diesem Gebiet eher von Straßburg fort verlagert. Dennoch bleibt der Europarat von großer Bedeutung für das europäische Einigungswerk. Zu seinen Mitgliedern gehören sämtliche EWG- und fast alle EFTA-Staaten; mit der Schweiz, Österreich und Schweden zählen zu ihnen drei neutrale Staaten — andererseits aber auch zahlreiche Partner der Atlantischen Allianz. Der Europarat ist die umfassendste europäische staatliche Organisation. Dies ist seine Stärke: er bildet ein Forum der freiheitlich demokratischen Staaten Europas, die sich zusammengefunden haben zur Förderung der gemeinsamen Ideale und Prinzipien und zum Besten ihres

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fortschrittes.

Der Europarat hat diese Chance genutzt, auf den verschiedensten Gebieten — oft in unermüdlicher Kleinarbeit — Fruchtbares geschaffen und so die Basis der Bemühungen um die Einigung Europas verstärkt. Die ständige Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen des Arbeitsprogrammes des Europarats, die durch sie bewirkte schrittweise Angleichung der nationalen Rechtsordnungen haben über das rein Technische hinaus politischen Wert. Sie bedürfen auch in Zukunft aller Förderung. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung der Beratenden Versammlung für die Arbeit des Europarats hervorzuheben: zahlreiche der Abkommen und Vereinbarungen, die unter den Auspizien des Europarats geschlossen worden sind, gehen auf Initiativen der Beratenden Versammlung zurück. Darüber hinaus aber sind es die jährlichen Debatten der Beratenden Versammlung über Hauptprobleme der europäischen Politik, die wertvolle Beiträge zur politischen Diskussion in Europa liefern, der öffentlichen Meinung den Gedanken der europäischen Einigung immer wieder nahebringen und den Regierungen neue Impulse gegeben haben.

Die Bundesregierung hat mit der häufigen Entsendung von Kabinettsmitgliedern zu Tagungen nach Straßburg ihr Interesse an der Arbeit der Beratenden Versammlung zum Ausdruck gebracht. Allein in diesem Jahr sprachen drei Bundesminister vor der Beratenden Versammlung in Straßburg. Bundesaußenminister Brandt hielt am 24. Januar 1967 eine Rede zu Fragen der Deutschland- und Osteuropa-Politik, Bundesschatzminister Schmücker legte am 27. April 1967 den 5. Bericht der OECD vor und Bundesverkehrsminister Leber berichtete am 26. September 1967 über die Europäische Transportministerkonferenz. Im vergangenen Jahr hatte der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung am 5. Mai 1966 über wissenschaftliche Zusammenarbeit in Europa und über die ELDO-Ministerkonferenz gesprochen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt die Bundesregierung die Bemühungen, den Europarat zu einer Plattform für Kontakte mit Osteuropa zu machen. Mehr und mehr zeigt sich, daß der Europarat Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Ländern, vor allem auf technischem Gebiet, erschließt, die die Bundesregierung in ihrer Entspannungspolitik nicht ungenutzt läßt und lassen wird.